

Vereinbarung

im Sinne des Art. 27 Absätze 1 und 8 des Landesgesetzes vom 10. Juli 2018, Nr. 9

Bau von Wohnheimen für Studierende in Gewerbegebieten

zwischen

....., geboren am / /

in, wohnhaft in,
Steuernummer, für sich selbst/im Namen von (*sofern er/sie im Namen und Auftrag einer öffentlichen oder privaten Einrichtung handelt*) in seiner /ihrer Funktion als gesetzlicher Vertreter/in der, mit Rechtssitz in....., Steuernummer....., Mehrwertsteuernummer....., nachfolgend als „Antragsteller/in“ bezeichnet und der Gemeinde, mit Rechtssitz in, Steuernummer....., in der Person des/der Bürgermeisters/Bürgermeisterin *pro tempore*....

Prämissen

- Im Sinne der Vorgaben des Art. 27 Absatz 1 des Landesgesetzes Nr. 9 vom 10. Juli 2018 ist das Gewerbegebiet für die Ansiedlung von Handwerkstätigkeiten, Industrietätigkeiten, Großhandelstätigkeiten sowie für die Verarbeitung und Lagerung landwirtschaftlicher Produkte bestimmt. Außerdem sind öffentliche Dienste und Einrichtungen von öffentlichem Interesse zulässig. Nur beschränkt und an besondere Vorgaben gebunden sind zulässig:
 - a) Dienstleistungstätigkeit und Verabreichung von Speisen und Getränken,
 - b) Einzelhandel,
 - c) Räumlichkeiten für die zeitweilige Unterbringung von Mitarbeitern.
- Im Falle der Errichtung von Wohnheimen für Studierende in Gewerbegebieten im Sinne von Art. 27 Absatz 1 des Landesgesetzes Nr. 9 vom 10. Juli 2018 muss mit der Gemeinde eine spezifische Vereinbarung abgeschlossen werden, die ein Verbot von Änderungen der Zweckbestimmung des Gebäudes für mindestens 20 Jahre enthält. Die entsprechende Bindung im Sinne des Artikels 27 Absatz 8 wird von der Gemeinde auf Kosten des Antragstellers/der Antragstellerin im Grundbuch angemerkt und läuft ab dem Tag der Anmerkung. Nach Ablauf des Bindungszeitraumes kann die Löschung beantragt werden.
- Gemäß Artikel 27 Absatz 8 des Landesgesetzes Nr. 9 vom 10. Juli 2018 sind nach der Löschung der Bindung ausschließlich die Tätigkeiten laut Absatz 1 und 2 des genannten Artikels zulässig.
- Der/Die Antragsteller/Antragstellerin ist Eigentümer/in der Bauparzelle, Grundbuchseinlage...../II, mit folgenden Katasterdaten, die er/sie für den Bau eines Studentenwohnheims zu verwenden beabsichtigt.

Dies vorausgesetzt und erwogen, schließen die Parteien nachfolgende Vereinbarung.

Artikel 1

Die Erwägungsgründe sind integrierender Bestandteil dieser Vereinbarung.

Artikel 2

Ziel der Vereinbarung ist es, gemäß und im Sinne von Artikel 27 Absatz 8 des Landesgesetzes Nr. 9 vom 10. Juli 2018 Wohnheime für Studierende zu errichten, die ausschließlich als Unterkünfte für Studierende/Wohnheime für Studierende/Studierendenkolleg bestimmt sind.

Artikel 3

Die Wirksamkeit dieser Vereinbarung unterliegt je nach der vom/von der Antragsteller/in beabsichtigten Bautätigkeit (Neubau oder Renovierung) der Einholung der in Artikel 72 des Landesgesetzes Nr. 9 vom 10. Juli 2018 genannten Baurechtstitel (zertifizierte Meldung des Tätigkeitsbeginnes (ZeMeT), Baugenehmigung und beeidigte Baubeginnmitteilung).

Artikel 4

1. Gemäß Artikel 27 Absatz 8 des Landesgesetzes Nr. 9 vom 10. Juli 2018 übernimmt der/die Antragsteller/in für sich und seine/ihre Rechtsnachfolger die Verpflichtung, für die Dauer von 20 Jahren die in den Prämissen angegebene Zweckbestimmung des Gebäudes (Unterkünfte für Studierende/Wohnheime für Studierende/Studierendenkolleg) nicht zu ändern und die einzelnen Unterkünfte bzw. Räumlichkeiten ausschließlich immatrikulierten oder eingeschriebenen Studierenden und Doktoranden/innen sowie Forschungsassistenten/innen der universitären Einrichtungen in der Provinz Bozen zur Verfügung zu stellen.
2. Die Vereinbarung kann spezifische Abmachungen beinhalten, die in diesem Absatz eingefügt werden.

Artikel 5

Der/die Antragsteller/in übernimmt für sich selbst, seine/ihre Erben und Rechtsnachfolger die Verpflichtung, die Unterkünfte und/oder die Räumlichkeiten nach Maßgabe dieser Vereinbarung zu verwalten und darin keine anderen als die vertraglich festgelegten Tätigkeiten zu verrichten.

Artikel 6

1. Der/Die Bürgermeister/in oder eine entsprechend bevollmächtigte Person ist ermächtigt, diese Vereinbarung einschließlich der in Artikel 27 Absatz 8 des Landesgesetzes Nr. 9 vom 10. Juli 2018 festgehaltenen Bindung auf Kosten des Antragstellers/der Antragstellerin im Grundbuch anzumerken.
2. Nach der Löschung der Bindung sind ausschließlich die Tätigkeiten laut Art. 27 Absätze 1 und 2 des Landesgesetzes Nr. 9 vom 10. Juli 2018 zulässig.

Artikel 7

Der/die Antragsteller/in garantiert, dass die Unterkünfte und/oder Räumlichkeiten während der gesamten Dauer der Bindung tatsächlich zur Deckung des Unterbringungsbedarfs der an der Freien Universität Bozen und/oder anderen lokalen universitären Einrichtungen regelmäßig eingeschriebenen oder immatrikulierten Studierenden betrieben werden.

Artikel 8

Die Verpflichtungen, die sich aus dieser Vereinbarung ergeben, gehen auf die Erben und/oder Rechtsnachfolger des/der Antragstellers/in über.

Artikel 9

1. Der/Die Antragsteller/in ist verpflichtet, die Gemeinde unverzüglich über alle wesentlichen Umstände im Zusammenhang mit den übernommenen Verpflichtungen zu informieren.
2. Der/Die Antragsteller/in verpflichtet sich, während der gesamten Laufzeit der Bindung nachzuweisen, dass die Immobilie entsprechend den in dieser Vereinbarung eingegangenen Verpflichtungen verwaltet wird.
3. Zur Wahrung der von den Parteien in den Prämissen dargelegten Absichten und in Anbetracht der besonderen Bindung, der die Immobilie unterliegt, verpflichten sich die Parteien, einander rechtzeitig über alle ihnen bekannten Umstände zu informieren, die sich in irgendeiner Weise nachteilig auf die Verwaltung des Wohnheims und die Wirksamkeit der vorliegenden Vereinbarung auswirken könnten.

Artikel 10

Ein Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Vereinbarung stellt eine rechtswidrige Nutzungsänderung dar und wird vom/von der zuständigen Bürgermeister/in gemäß dem Landesgesetz Nr. 9 vom 10. Juli 2018 geahndet.

Artikel 11

1. Die Parteien verpflichten sich, alle Streitigkeiten, die sich aus der Vereinbarung und ihrer Durchführung ergeben, untereinander gütlich zu regeln.
2. Unbeschadet des Vorstehenden vereinbaren die Parteien ausdrücklich, dass alle Rechtsstreitigkeiten, die die Auslegung und Durchführung der vorliegenden Vereinbarung betreffen, in die ausschließliche Zuständigkeit des Gerichts von Bozen fallen.

Artikel 12

Die Parteien verpflichten sich, alle im Zusammenhang mit der Durchführung dieser Vereinbarung nötigen personenbezogenen Daten, gemäß den Grundsätzen der Rechtmäßigkeit, Korrektheit, Notwendigkeit und Transparenz, unter Wahrung der Bestimmungen der EU-Verordnung 2016/679 sowie des GvD Nr. 196 vom 30. Juni 2003 und aller nachfolgenden Änderungen und Integrationen zu verarbeiten.

Artikel 13

Im Sinne des D.R.R. vom 24. Juni 1986 Nr. 131, Tarif (Teil 1 ^), Art. 11 unterliegt diese Vereinbarung einer Registrierungsgebühr mit Fixbetrag zulasten des/der Antragstellers/in.

Artikel 14

Für alles, was nicht ausdrücklich in dieser Vereinbarung geregelt ist, wird auf das Landesgesetz Nr. 9 vom 10. Juli 2018 sowie auf die geltenden einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen verwiesen.

Datum / /

.....
Antragsteller/in (beglaubigte Unterschrift)

.....

Gemeinde (beglaubigte Unterschrift)

Gemäß Artikel 1341 und 1342 ital. ZGB erklären die Parteien folgende Klauseln zu kennen und sie im Einzelnen anzunehmen: Artikel 5 (Verpflichtungen des/der Antragstellers/in, der Erben und Rechtsnachfolger), Artikel 7 (Garantie für die Erfüllung des Unterkunftsbedarfs der Studierenden der Freien Universität Bozen), Artikel 10 (Verstöße gegen die Bestimmungen der Vereinbarung) Artikel 11 (Gerichtsstand)

Data / /

.....

Antragsteller/in (beglaubigte Unterschrift)

.....

Gemeinde (beglaubigte Unterschrift)